

## Merkblatt zur Beantragung einer Verkehrsrechtlichen Anordnung

### I.

Antragstellung weniger als <b>drei Arbeitstage</b> vor Anordnungsbeginn	+50 % Aufschlag der Gebühr der beantragten verkehrsrechtlichen Anordnung
<b>Ungenehmigter</b> Baubeginn	+100 % Aufschlag der Gebühr

Bei nachgewiesener Dringlichkeit kann hiervon im Einzelfall abgewichen werden.

### II.

Ausnahmegenehmigungen können unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden und mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Befristungen, Auflagen) versehen werden.

Die Bescheide sind mitzuführen und auf das Verlangen zuständiger Personen auszuhändigen. (§ 46 Abs. 3 StVO).

Nach RSA 21 darf nur Verkehrsrechtliche Anordnungen beantragen, wer über einen MVAS-Schulungsnachweis verfügt. Die anordnende Behörde kann bei Arbeiten mit geringen verkehrlichen Auswirkungen Ausnahmen für diese Anforderung zulassen.

Des Weiteren dürfen bei der Beschilderung nur Verkehrszeichen (auch Zusatzzeichen, Hinweisschilder) verwendet werden, die der StVO-Norm entsprechen.

Die Gebührenaufschläge in Ziffer I. sind für die Antragstellung von Ausnahmegenehmigungen ebenfalls geltend.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Bauverwaltung unter [bauamt@kleinheubach.de](mailto:bauamt@kleinheubach.de)